

(Name u. Anschrift des/der Waffenbesitzers/in oder Vereins)

(Ort, Datum)

Erklärung zur Waffenleihe (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG)

Ich erkläre hiermit, dass folgende Person zur Leihe meiner nachstehend aufgeführten Waffe/n berechtigt ist:

Name des/der Entleihers/in	
Geburtsdatum ¹ des Entleihers/in	
Anschrift des Entleihers/in	
Entleiher/in ist Inhaber/in der Waffenbesitzkarte/n (Nr., Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Art der WBK)	
Erlaubnis gilt für Leihe (einschließl. Transport und Nutzung auf der Schießstätte) für folgende Waffen: (Art, Kaliber, Hersteller, Waffennr.)	
Waffe/n ist/sind eingetragen in eigene WBK (Nr., Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Art der WBK)	

¹ **Hinweis: Das Alterserfordernis aus § 14 Abs. 1 WaffG ist zu beachten!**

Die Leihe von Munition ist gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 WaffG eingeschlossen.

Diese Erlaubnis gilt nur für folgenden Zweck:

(genaue Bezeichnung des Zwecks)

Sie ist gültig bis: ²

(Datum)

² **Hinweis: Höchstdauer 1 Monat!**

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Waffenbesitzers/in oder Vereinsvertreters (Vorstandsmitglied oder Verantwortlicher laut WBK))

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Entleihers/in)

Ist eine Verwahrung durch den/die Entleiher/in vorgesehen, ist auch das Formular „Erklärung über sichere Verwahrung“ auszufüllen! Diese finden Sie im Internet unter: <https://www.ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/waffen.html> Beim Transport der Waffe/n und der Munition sind dieses Formular sowie die Waffenbesitzkarte zu der Waffe/der Munition im Original mitzuführen!

Anlage

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erwirbt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt.

§ 14 Abs. 1 WaffG

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.